

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr. 17	Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 150 M. ohne Bestellgeld.	Köln, den 1. September 1923. Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf Anno 5538	Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratannahme: Otto Kleine, Berlin S W 47, Mühlentstraße 67.	20. Jahrg.
--------	---	--	--	------------

Bekanntmachung.

Infolge der Papierknappheit im besetzten Gebiet und der ungeheuren Steigerung der Druckkosten kann unsere Zeitung vorläufig nur einmal im Monat erscheinen. Wir sind daher gezwungen, die Auflage um 50 Proz. zu vermindern. Die Ortsgruppen erhalten deshalb nur die auf weiteres nur die Hälfte der bis dahin zugewiesenen Exemplare. Damit müssen die Ortsgruppen auskommen. Nachlieferungen können nicht erfolgen.

Diese Notmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß eine Nachlässigkeit in der Beitragszahlung eintritt. Vielmehr müssen die Bestimmungen des Zentralverbandes in Bezug auf die Beitragszahlung in allen Gruppen streng durchgeführt werden. Schnellste Zahlung der Beiträge an die Stundensöhne, sowie die Einziehung der Beiträge und die persönliche Einzahlung aller verfallenen Beiträge an die Hauptkassa ist dringend geboten. Nur bei Bestätigung dieser Maßnahmen ist der Bestand des Verbandes gesichert.

Der Zentralverband.

Das Heimarbeiterlohngesetz.

Der Reichstag hat am 16. Juni das Heimarbeiterlohngesetz verabschiedet. Das Gesetz stellt sich als Änderungsgesetz zum Hausarbeitengesetz von 1911 dar. Dies hatte im wesentlichen die Bestrebungen, die seit Ende des letzten Jahrhunderts, insbesondere seit dem Heimarbeiterkonfessionsarbeiterstreik von 1896 eine Besserung der Lage der Heimarbeiter zu bewirken, zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Hausarbeit, Fachauschüsse einzusetzen, ohne ihnen — wegen des Widerstandes der damaligen Regierung — das vielfach gebührende Recht der Lohnfestsetzung zu geben. Durch unzureichende Löhne, bedingten die Zustände, die der Heimarbeit namentlich in den sich verändernden Geldwerts anhaften, und der Zustrom neuer, schwer organisierbarer Heimarbeiter machten es zu einem unabwendbaren Gebot, das im Jahre 1911 verabschiedete nachzuholen. In der Gesetzgebung einer Reihe außerdeutscher Länder ist die amtliche Lohnfestsetzung zum Teil schon seit einer Reihe von Jahren eingeführt. Das Heimarbeiterlohngesetz sieht eine Erweiterung der bisherigen Aufgaben der Fachauschüsse nach einer bestimmten Richtung hin vor. Sie erhalten einmal die Befugnis zur Lohnfestsetzung (Entgeltregelung) und in notwendigem Zusammenhange hiermit die Aufgabe, bei Arbeitslosigkeit der Heimarbeiter an die Stelle der Lohnfestsetzungsausschüsse zu treten. Das Entgeltregelungsverfahren darf nur dann eingeführt werden, wenn die beabsichtigten Entgelte nachweislich unzulänglich sind und eine Befugnis zur Herbeiführung zulänglicher Ent-

gelte nicht erzielt worden ist. Auch nach Einleitung des Verfahrens soll in erster Linie die freie tarifliche Vereinbarung gefördert werden und die Lohnfestsetzung durch den Fachauschuss nur eintreten, wenn alle anderen Mittel zur Besserung der Zustände versagen. Der Kreis der von den neuen Aufgaben der Fachauschüsse erfaßten Personen mußte weiter gezogen werden, als er im § 1 des Hausarbeitengesetzes umschrieben ist. Die Tätigkeit der Fachauschüsse umfaßt als Hausarbeiter neben den allein arbeitenden Personen auch die ihnen wirtschaftlich sehr nahestehenden kleinen Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister. Die bestehenden Fachauschüsse werden durch die ihnen jetzt übertragene Aufgabe neue Bedeutung und neues Leben gewinnen. Den bereits errichteten 35 Fachauschüssen werden sich sicherlich nunmehr weitere zugesellen. Um Abwanderungen einer Hausindustrie, für die Löhne festgesetzt werden sollen, in ein Wettbewerbsgebiet mit niedrigeren oder unzureichenden Löhnen zu verhindern, sieht das Heimarbeiterlohngesetz auch die Möglichkeit zentraler Lohnfestsetzung durch einen zu diesem Zweck vorübergehend zu bildenden Gesamtfachauschuss vor.

Einstellend wurde schon darauf hingewiesen, daß die Bestrebungen, die Schäden der Heimarbeit auf gesetzlichem Wege einzudämmen, schon seit Ende des letzten Jahrhunderts im Fluß sind. Den ersten Anstoß gab der Konfessionsarbeiterstreik in Berlin im Jahre 1896. Der Heimarbeiterkonfessionsarbeiterstreik 1904 forderte die Möglichkeit gesetzlicher Regelung der Löhne. Unterstützt wurde diese Forderung durch die Heimarbeitsausstellungen in Berlin im Jahre 1906 und in Frankfurt a. M. 1906. Diese beiden Ausstellungen zeigten der Öffentlichkeit, mit welchen erbärmlichen Löhnen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in manchen Bezirken und Berufen abgefunden wurden. Der erste Vorstoß zur Besserung der Verhältnisse in der Heimarbeit im Reichstag erfolgte im Februar 1906. Ein Antrag Albrecht und Genossen forderte damals, daß die Arbeitgeber die Befugnis erhalten sollten, für ihre Bezirke für eine bestimmte Dauer Lohnsätze für Heimarbeit festzusetzen. Ähnliche Anträge folgten in den nächsten Jahren. Bis die Regierung 1910 den Entwurf eines Hausarbeitengesetzes vorlegte. Der Entwurf sah keine Möglichkeit der Lohnregelung vor und war darum unbefriedigend. Daher forderten mehrere Parteien die Einführung von Lohnämtern. Dagegen sträubte sich die Regierung. Das Hausarbeitengesetz kam 1911 zustande und sah Fachauschüsse vor, welche den Abschluß von Tarifverträgen fördern sollten. In der Praxis ist dabei wenig herausgekommen, da die Fachauschüsse nur gutachtlich zu hören

waren und nur Wünsche äußern konnten. Weitergehende Vollmachten waren ihnen nicht gegeben.

In den Kriegsjahren waren die Militärbehörden dazu übergegangen, für gewisse Arbeiten der Rüstungsindustrie Mindestlöhne festzusetzen, so u. a. auch für die Arbeiten der Heimarbeiterinnen. Unter Hinweis darauf wurde nunmehr die Regierung aufgefordert, ihren Widerstand gegen die Lohnfestsetzung von behördlicher Seite aufzugeben, da ihr Standpunkt durch die Maßnahmen der Militärbehörden unhaltbar geworden sei. Im Februar 1919 brachte die Vorstandsversammlung des Gewerkschaftsbundes der Heimarbeiterinnen als Mitglied der Nationalversammlung einen solchen Antrag ein und im April 1920 wurde eine Petition des Gewerkschaftsbundes von der Nationalversammlung angenommen. Die Reichsregierung zu ersuchen, umgehend den Entwurf eines Hausarbeitengesetzes vorzulegen, das Lohnämtern mit den notwendigen Vollmachten zu Lohnfestsetzungen vorsehe.

Auch die übrigen gewerkschaftlichen Organisationsstellen, soweit sie Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen als Mitglieder zählen, waren fortlaufend bestrebt, die Lage der in der Heimarbeit Beschäftigten zu verbessern. Unser Verband forderte schon auf der Generalversammlung im Jahre 1908 u. a. die Schaffung von Rändigen Einigungs- und Tarifämtern für die Heimarbeit, denen die Aufgabe zu übermitteln ist, Mindestlohnstarife einzuführen. Die Forderung wurde auf der Generalversammlung im Jahre 1913 wiederholt. In unserer Entschliessung zum Hausarbeitengesetz forderten wir unter Ziffer 2: „Lohnämter bzw. Ausbau der Fachauschüsse zu Institutionen mit der Berechtigung, Mindestlöhne mit gesetzlicher Wirkung festzusetzen.“

Trotz aller Bemühungen der gewerkschaftlichen Organisationsstellen sah die Regierung mit ihren Maßnahmen lange Zeit auf sich warten. Erst zu Anfang des laufenden Jahres ging der Regierungsentwurf zum „Heimarbeiterlohngesetz“ dem Reichswirtschaftsrat zu. Einige Monate später konnte derselbe dem Reichsrat und dem Reichstage vorgelegt werden. Im Reichstage wurde das Gesetz am 16. Juni in der dritten Lesung einstimmig angenommen.

Ein besonderes Verdienst um das Zustandekommen des Gesetzes hat sich die Vorsitzende des Gewerkschaftsbundes der Heimarbeiterinnen, Frau Abgeordnete Margarete Behm, erworben. In jahrelanger unermüdlicher Arbeit verstand sie es, die Schwierigkeit auszuräumen, die sich der gesetzlichen Regelung der Frage in den Weg stellten. Die einstimmige Annahme des Gesetzes war die Krönung ihrer Lebensarbeit. Der Dank für alle Mühen und

